

Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz

Vom 22. Juli 2011

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die, durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümerinnen und Eigentümern und den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke, erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beckum Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Beckum aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der straßenbaulichen Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbstständige Grünanlagen,
 - j) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind, als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen (z. B. Brücken und Tunnel) sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Beckum trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die in Absatz 3 angegebenen anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Beckum den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen bzw. Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und In- dustrie- gebieten	in sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zu- sammenhang be- bauter Ortsteile	Anteil der Bei- trags- pflichti- gen
1. Anliegerstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	nicht vorgesehen	60 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	nicht vorgesehen	60 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	nicht vorgesehen	70 %
d) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	70 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

Anrechenbare Breiten Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und In- dustrie- gebieten	in sonstigen Bau- gebieten und in- nerhalb im Zu- sammenhang be- bauter Ortsteile	Anteil der Bei- trags- pflichti- gen
2. Haupteerschließungsstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,	40 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	40 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
d) Parkstreifen	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
3. Hauptverkehrsstraße			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	20 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	20 %
c) gemeinsamer Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
4. Hauptgeschäftsstraße			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen			
- Einrichtungsverkehr	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
- Zweirichtungsverkehr	2,50 m	2,50 m	50 %
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 %
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen. Höchstens jedoch um 2,50 Meter, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Die Straßenarten nach den Absätzen 3 und 5 sind wie folgt zu verstehen:
- a) **Anliegerstraße** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) **Haupterschließungsstraße** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, so weit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind.
 - c) **Hauptverkehrsstraße** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 - d) **Hauptgeschäftsstraße** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, so weit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 - e) **Fußgängergeschäftsstraße** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
 - f) **Verkehrsberuhigter Bereich** Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 - g) **Sonstige Fußgängerstraße** Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke auf Grundlage der Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen,
die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen,
die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung wird die Fläche nach Absatz 2 und 3 mit den folgenden Faktoren vervielfacht:
 - a) Faktor 1,00: bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) Faktor 1,25: bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) Faktor 1,50: bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) Faktor 1,75: bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) Faktor 2,00: bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) Faktor 0,50: bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder oder Dauerkleingärten),
 - g) Faktor 0,50: bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- 6 -

- b) Sind nur Baumassenzahlen nach § 21 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke des Landes Nordrhein-Westfalen (Baunutzungsverordnung) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch den Wert 3,5.

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
- In Gewerbe- oder Industriegebieten
die maximal zulässige Gebäudehöhe geteilt durch den Wert 3,25.
 - In sonstigen Gebieten
die maximal zulässige Gebäudehöhe geteilt durch den Wert 2,75.

Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- d) Sind sowohl Baumassenzahlen als auch maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse der höhere Wert, der sich aus einer Vergleichsberechnung zwischen Nummern 2 und 3 ergibt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die maximal zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

- Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken
die Höhe des Bauwerkes geteilt durch den Wert 3,25.
- Bei sonstigen Grundstücken
die Höhe des Bauwerkes geteilt durch den Wert 2,75

Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsarten werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren für folgende Grundstücke um den Wert 0,5 erhöht:

- 7 -

- a) Grundstücke in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;
- b) Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nummer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) Grundstücke außerhalb der unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teilanlagen Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radweg, Gehweg, Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbstständige Grünanlagen gesondert erhoben werden.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Beckum Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

§ 8

Beitragsablösung

Der Beitrag kann abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 9

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist diejenige/derjenige, die/der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückeigentümer/-in ist. Mehrere Grundstückseigentümer/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Grundstückseigentümer/-s/-in/-nen die/der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- 8 -

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 23. September 1998 außer Kraft.